

Amtsblatt

Nr. 63

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 26. Kreistagssitzung am 30.09.2020	1040
Auflösung des Realverbandes "Samenvieh-, Gänse- und Schweineweide-Interessentschaft Walkenried" gem. § 40 Realverbandsgesetz	1042

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über die Benennung der Straße im B-Plan Nr. 061 "Hinter der Schule"	1043
Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 28.09.2020	1044

Gemeinde Rosdorf

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 "Hagenbreite Südost / Bahnhofsstraße 4 - 6 a"	1045
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 "Hagenbreite Südost / Bahnhofsstraße 4 - 6 a"	1048
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) einschließlich Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung	1052

Gemeinde Rüdershausen

B-Plan Nr. 7 "Gewerbegebiet am Sportplatz", 1. Änderung	1059
---	------

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband Göttingen

Verbandsversammlung am 09.10.2020	1061
-----------------------------------	------



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 30.09.2020, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 26. öffentlichen Sitzung.

Es gilt Maskenpflicht. Gäste der Kreistagsitzung haben bei Betreten der Stadthalle Osterode am Harz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt auch für den Verlauf der Sitzung u. bis zum Verlassen des Gebäudes.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Feststellung eines Sitzverlustes: Frau Kreistagsabgeordnete Dana Guth; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten u. Pflichtenbelehrung; Genehmigung Protokoll Sitzung 08.07.2020; Mitteilungen u. Berichte; Anträge Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Logistikzentrum für Endlager Konrad in Würgassen, Obstbaumwart/In für Landkreis Göttingen, Jugendbeteiligung auf Augenhöhe - Ein Jugendparlament für Landkreis Göttingen und Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN/BdA) muss wieder gemeinnützig werden; Antrag CDU-Kreistagsfraktion: Humanitäre Katastrophe beenden: Europäische Lösung für Asyl- u. Migrationspaket - Landkreis Göttingen bemüht sich um Aufnahme von 50 Flüchtlingen aus abgebranntem Lager „Moria“; Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Aufnahme von mindestens 50 Flüchtlingen aus abgebranntem Lager Moria durch Landkreis Göttingen; Neustrukturierung Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) im Landkreis Göttingen; Wahl von Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr des Landkreises Göttingen; Schulmedienentwicklungsplan für allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Göttingen; Naturschutzfachliches Großprojekt des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Göttingen e.V. (LPV) „Naturschatz Gipskarstlandschaft Südharz - Weidelandverbund & Natur erleben“; 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung u. Auslagenersatz für Ehrenbeamtinnen/-beamten u. ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen; Freiwilliger Zuschuss für Verein: Kostbares Südniedersachsen; Einstellung des Geschäftsfeldes Kreismusikschule der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH zum 30.06.2022: Einstellung von Verwaltungsangestellten u. Aufbau Kontaktstelle Musik; Verzicht auf Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für Altkreis Osterode am Harz u. Landkreis Göttingen für Jahre 2012 bis 2019; Annahme von Spenden/Zuwendungen; Kapitalerhöhung des Landkreises Göttingen an Kreiswohnbau Osterode am Harz/Göttingen GmbH; Herstellen der Barrierefreiheit u. eines zweiten baulichen Rettungsweges an Wartbergschule, Hohe Straße 42, Osterode: überplanmäßige Auszahlung; Anpassung Vereinbarung über Gastschulbeiträge mit Stadt Göttingen: überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; Mittagsverpflegung beim Landkreis Göttingen: Bereitstellung von weiteren Stellenanteilen für Mitarbeiter*innen der Mittagsverpflegung; Berufung von Mitgliedern u. stellvertretenden Mitgliedern in örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Antrag Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Förderprogramm: Jung kauft Alt; Anträge CDU-Kreistagsfraktion: Frauen in Führungspositionen und CO₂ - Rechner auf Internetseite des Landkreises Göttingen; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Bekanntmachung

Auflösung des Realverbandes „Samenvieh-, Gänse- und Schweineweide-Interessenschaft Walkenried“ gem. § 40 Realverbandsgesetz

Der Landkreis Göttingen als Aufsichtsbehörde über den Realverband Samenvieh-, Gänse- und Schweineweide-Interessenschaft Walkenried beabsichtigt gemäß § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealVG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl S. 187), zuletzt geändert durch Art. 17 und 22 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 252 ff) zu verfügen, dass die Samenvieh-, Gänse- und Schweineweide-Interessenschaft Walkenried aufgelöst wird.

Die Samenvieh-, Gänse- und Schweineweide-Interessenschaft Walkenried hat mit Schreiben vom 02.03.2020 beim Landkreis Göttingen beantragt, ihre Auflösung zu verfügen.

Die in § 40 Abs. 1 RealVG geforderten Voraussetzungen für die Auflösung des Realverbandes liegen vor.

Die Mitglieder der Samenvieh-, Gänse- und Schweineweide-Interessenschaft Walkenried werden gemäß § 40 Abs. 2 RealVG darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die geplante Auflösung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe schriftlich beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung gem. § 40 Abs. 1 RealVG nicht vorliegen.

Die Gläubiger der Samenvieh-, Gänse- und Schweineweide-Interessenschaft Walkenried werden gem. § 40 Abs. 3 RealVG zur Anmeldung ihrer Ansprüche innerhalb eines Monats aufgefordert.

Osterode am Harz, 17.09.2020

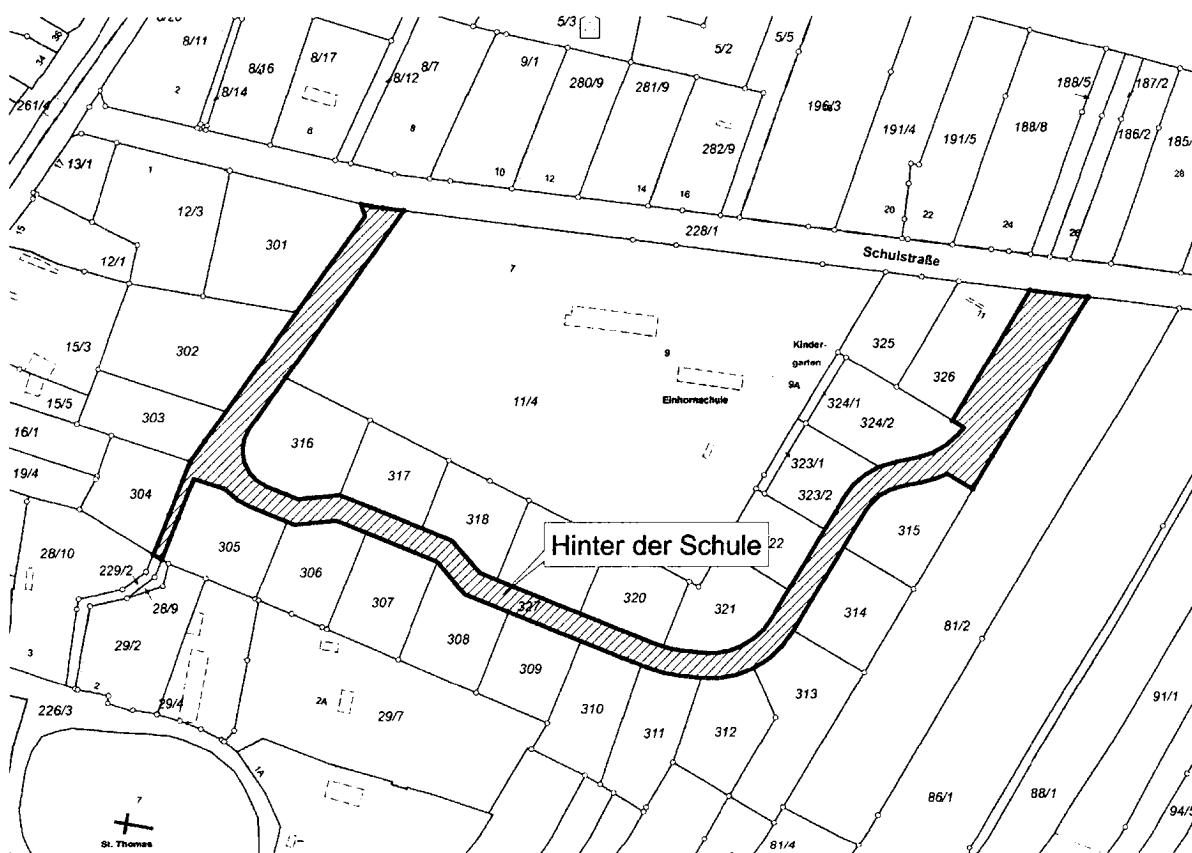
Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage
gez.
Puchalla

Bekanntmachung

der Stadt Herzberg am Harz über die Benennung der Straße im Bebauungsplan Nr. 061 „Hinter der Schule“

Der Ortsrat Scharzfeld hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 beschlossen, die im u. a. Übersichtsplan dargestellte Planstraße wie folgt zu benennen:

„Hinter der Schule“



Der Bürgermeister

Lutz Peters

Sitzung des Schul- und Sportausschusses

Am Montag, den 28.09.2020, findet um 16:15 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld, Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Schul- und Sportausschusses (Nr. 04) vom 30.09.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.1 Sachstandsbericht "Umzäunung der Grundschule Mahnte"
 - 5.2 Sachstandsbericht "Digitalpakt Schule"
 - 5.3 Sonstige Mitteilungen
6. Richtlinie für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler in der Stadt Herzberg am Harz
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Im Anschluss dieser Sitzung (ca. 17:30 Uhr) erfolgen die Ehrungen verdienter Sportlerinnen und Sportler.

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

**Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071
„Hagenbreite Südost/ Bahnhofstraße 4 – 6 a“**

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2020 eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 071 „Hagenbreite Südost/ Bahnhofstraße 4 – 6 a“ gefasst. Die Veränderungssperre wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.03.2020 bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 071 „Hagenbreite Südost/ Bahnhofstraße 4 – 6 a“ wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- a) § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

b) Hinweis gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes

Erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

- c) Hinweis gem. § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über den Entschädigungsanspruch bei über vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen wird hiermit hingewiesen.

Die o. g. Aufhebungssatzung liegt zusätzlich für zwei Wochen im Fachdienst Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf im Zimmer 3 öffentlich aus und kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0551 78901-35 während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis freitags von 8:00 – 12:00 und zusätzlich montags und donnerstags von 15:00 – 17:00, eingesehen werden.

Rosdorf, 22.09.2020



Der Bürgermeister





N

Betreff: Datenauszug
 Bearbeiter: Rosdorf

Satzung

über die Veränderungssperre der Gemeinde Rosdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 „Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4 – 6a“

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 071 „Hagenbreite-Südost/Bahnhofstraße 4 – 6a“ aufzustellen. Es soll die Höchstanzahl der Wohnungen für ein Grundstück und die Zufahrtsbreiten zum Grundstück festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der nächst erreichbaren Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Rosdorf, Rosdorf aktuell.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 136/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 137/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/12
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/13
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/14
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/16
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/15
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/11
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/10
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstücke 139/5
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/9
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/2
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/11
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/3
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/4
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/10
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/4

- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/9
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/13
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/43
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/40
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/39
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/7
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/5
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/10 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/13 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/12 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/5 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 330/140 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/2
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/3 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/1 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 352/142 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 143/14

Maßgeblich ist die Planzeichnung, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung , Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben:
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise : Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Rosdorf , Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, während der Öffnungszeiten von jedermann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0551-7890135 eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 (1) BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit und die schriftliche Beantragung gemäß § 18 (2) BauGB wird hingewiesen.

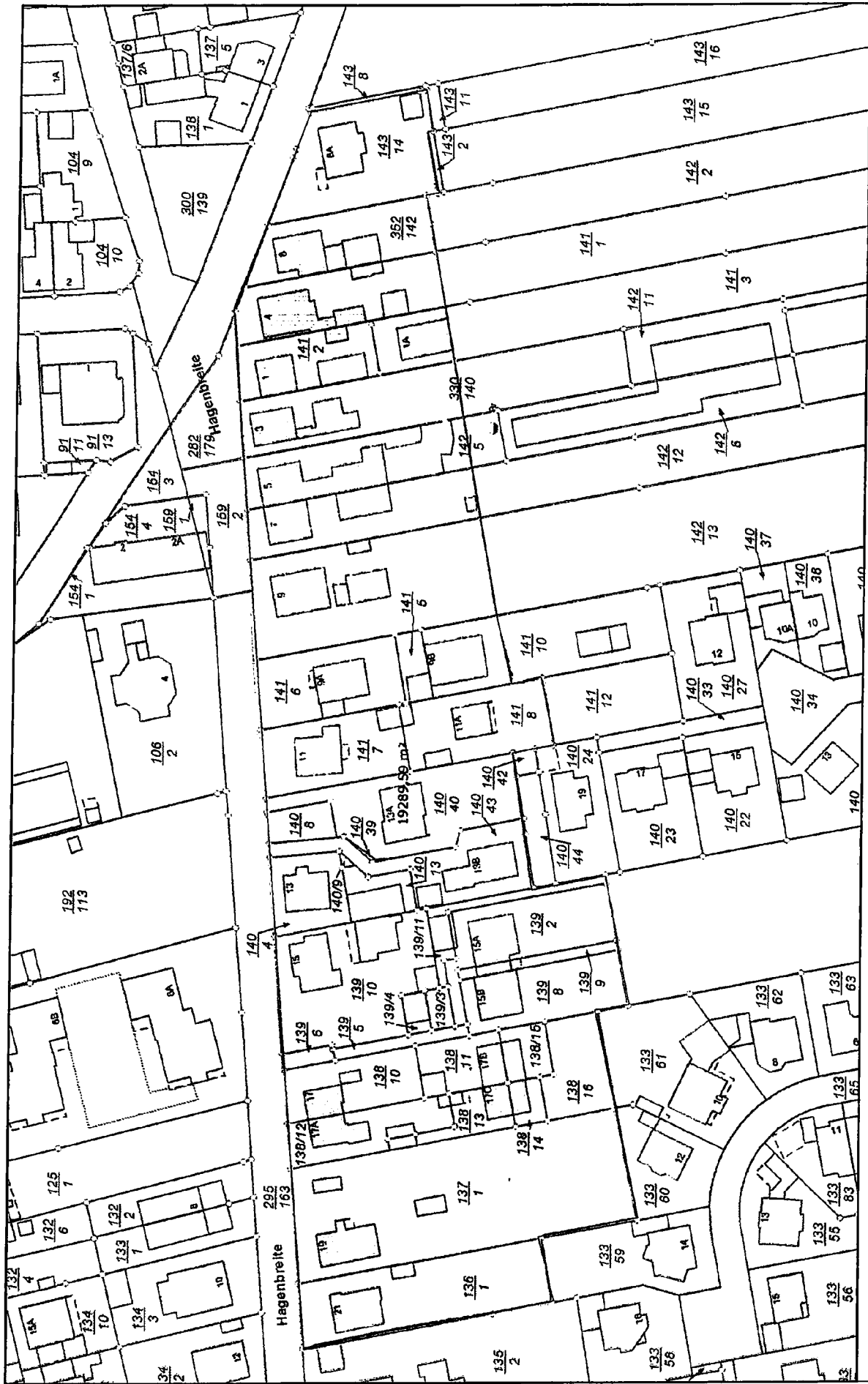
Rosdorf, den 25.06.2020



Steinberg

Bürgermeister





Betreff: Datenauszug

Bearbeiter: Rostdorf ([REDACTED])

**Satzung der Gemeinde Rosdorf über
die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 19, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Amtshandlung nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5,00 € ist und die Einziehung dieses Betrages mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerfreie Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; die gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Gebühren für Zustellungen und Versendung per Nachnahme sowie für die Ladung von Zeuginnen/Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde Rosdorf zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Post- und Zustellungsgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax- oder E-Mail-Sendungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die andere Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Kosten für Datenträger.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

§ 7 Kostspflichtige/Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostspflichtig nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Kostenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Kostentarif zu § 2 dieser Satzung sind befreit:
 - a) Auszubildende, Schüler, Studenten
 - b) Arbeitslose.

- (2) In den Fällen der Ziffer 9.4 des Kostentarifs gilt die Kostenbefreiung des Abs. 1 nicht, wenn nach dem Inhalt des Geschäfts die Kosten von dem anderen Vertragspartner zu zahlen wären.

§ 9
Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 14.12.1992 in der Fassung des V. Nachtrages vom 14.09.2015 außer Kraft.

Rosdorf, den 21.09.2020

gez. Steinberg
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rosdorf

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EUR
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite a) im Format DIN A 5 b) im Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	1,30 2,30 10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß) je Seite a) bis zum Format DIN A 4 b) bis zum Format DIN A 3 c) bei größeren Formaten bis zu	0,20 0,30 13,00
1.3.2	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten (farbig) je Seite a) bis zum Format DIN A 4 b) bis zum Format DIN A 3 c) bei größeren Formaten bis zu	0,40 0,60 26,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite a) Erstaussfertigungen b) Durchschriften	5,00 3,00
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden a) je Seite des ersten Abdrucks b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	3,00 2,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – ausgestellt worden sind.	5,00 bis 15,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentliche ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EUR
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä. a) Grundgebühr b) zzgl. je angefangene Seite	5,00 1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn k eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	15,00 bis 30,00
8.	Übernahme von marktkonformen Bürgschaften Avalprovision pro Jahr	1 %
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter a) bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts b) für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
10.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
11.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
12.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
13.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Bankforschungsauftrag	5,00
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15.	Abgabe von Bauleitplanungen je nach Aufwand	1,00 bis 200,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EUR
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Seite der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	15,00 bis 20,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde (einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vorherigen Baustelle)	15,00 bis 30,00
18.	Erschließungsbescheinigungen bei Baumaßnahmen nach § 69 a NBauO	30,00
19.	Städtebaulichen Stellungnahmen bei Baumaßnahmen nach §§ 30, 36 BauGB	30,00
20.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
21.	Büchereiwesen Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50
22.	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	(Daneben kann die Gebühr nach der Tarif-Nr. 22.1 erhoben werden)	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
23.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00

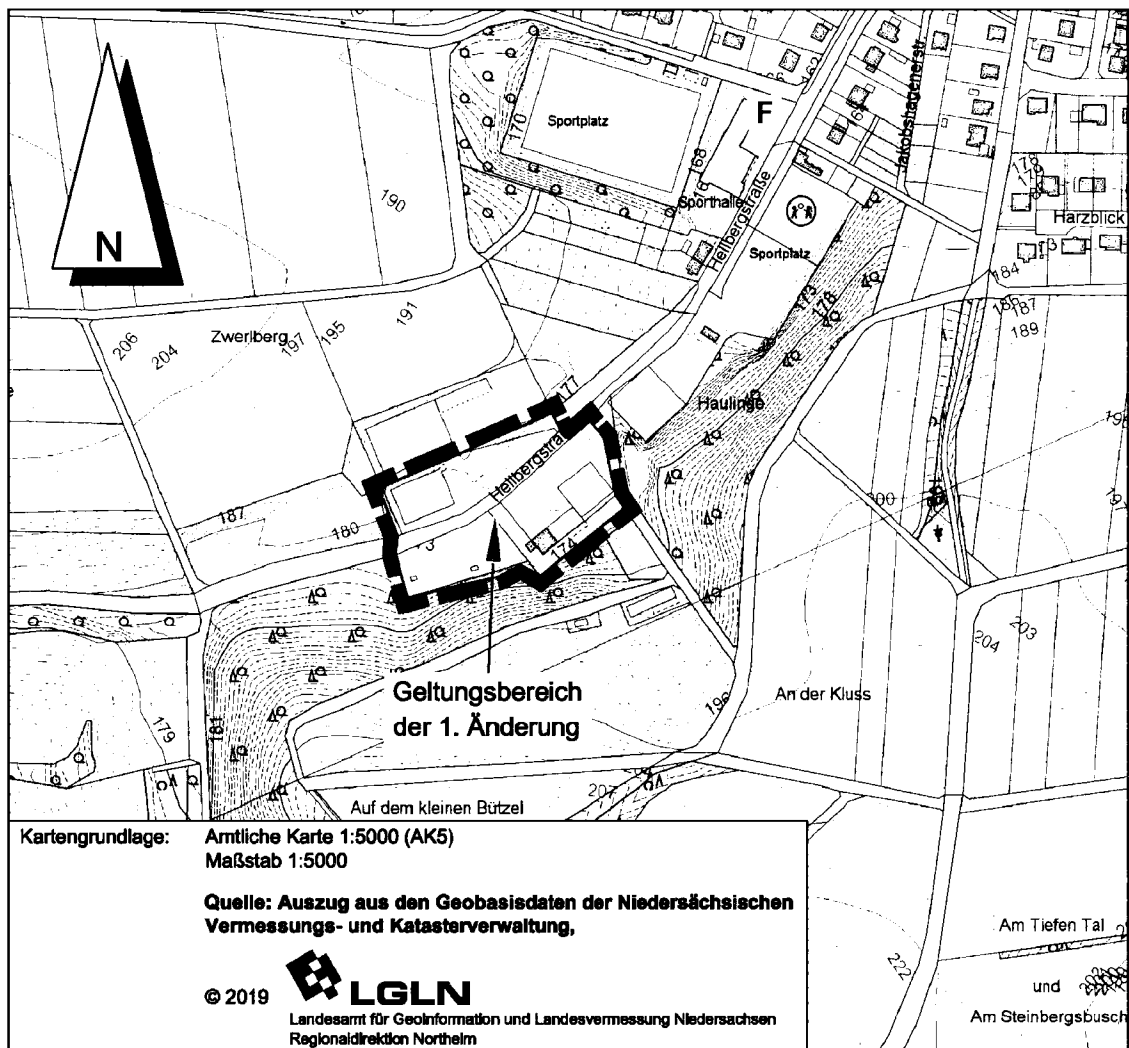
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Rüdershausen

Der Rat der Gemeinde Rüdershausen hat in seiner Sitzung am 26.8.2020 die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich beiderseits der Hellbergstraße im Südwesten Rüdershausens und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, während der Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag (alle 14 Tage) und nach vorheriger Vereinbarung	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden.

Achtung:

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen aufgrund der Coronapandemie derzeit bis auf Weiteres geschlossen ist. Eine Einsichtnahme ist daher nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05528/202-0 in der Samtgemeindeverwaltung möglich.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Samtgemeinde Gieboldehausen <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. A. Lange

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen

*am Freitag, 9. Oktober 2020, 16:00 Uhr
im Hotel Freizeit In, Dransfelder Str. 3, 37079 Göttingen*

Tagesordnung:

- 1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung*
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung*
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung*
- 2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 12. Juni 2020*
- 3. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 23 Abs. 3 NSpG*
- 4. Sonstiges*

*gez. Helmtrud Behbehani
Vorsitzende der Verbandsversammlung*